

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 29.11.2006

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 23.09.2008

Übersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Entscheidungskompetenz
- § 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 7 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 9 Zuerkennung der Habilitation
- § 10 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung
- § 13 Umhabilitation
- § 14 Verleihung und Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 15 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre.
- (2) Die Habilitation kann im Fach Religionsphilosophie, im Fach Religionsgeschichte und Religionswissenschaft oder in einer der in der Promotionsordnung vorgesehenen Disziplinen der Katholischen Theologie (Bibelwissenschaften, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie oder Praktische Theologie) erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

- (1) dass der Bewerber/die Bewerberin den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt und im Zusammenhang mit den nach Abs. 2 und 3 geforderten Leistungen den Nachweis erbracht hat, dass er/sie der deutschen Sprache mächtig ist;
- (2) dass der Bewerber/die Bewerberin nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht und mit Ergebnissen seiner Arbeit an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist;
- (3) dass der Bewerber/die Bewerberin in der Regel mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat, möglichst an der Universität (z.B. durch eine Tätigkeit als Juniorprofessor/ Juniorprofessorin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter/ wissenschaftliche Mitarbeiterin oder zur Wahrnehmung von Lehraufträgen);
- (4) dass die schriftlichen Habilitationsleistungen folgendermaßen vorgelegt werden:
 - eine Habilitationsschrift, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sich der Bewerber/die Bewerberin zu habilitieren wünscht und die ein anderes Thema als das der Dissertation behandelt;
 - an ihrer Stelle können ausnahmsweise auch bereits veröffentlichte Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema, mit Ausnahme der Dissertation, vorgelegt werden (kumulatives Habilitationsverfahren). Ist die als Habilitationsschrift eingereichte Arbeit bereits publiziert, so soll das Erscheinungsjahr nicht mehr als drei Jahre vor der Antragsstellung liegen. Für diese gilt im Folgenden dasselbe, was die Habilitationsordnung für die Habilitationsschrift bestimmt.

Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin hat an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu richten. In dem Antrag ist das Fach zu bezeichnen, für das er/sie sich habilitieren will.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse bestandener akademischer und staatlicher Prüfungen,
 - b) Promotionsurkunde und Dissertation,
 - c) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin nach Abschluss der Promotion Auskunft gibt,
 - d) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen,
 - e) eine Erklärung über die ausgeübte Lehrtätigkeit bzw. Vortragstätigkeit,
 - f) die unter § 2 Abs. 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in fünffacher Ausfertigung,
 - g) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst hat. Bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Abs. 4) ist der eigene Beitrag auszuweisen;
 - h) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin in einem anderen Fachbereich bzw. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.

- (3) Der Dekan/die Dekanin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Bewerber/der Bewerberin zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Rücknahme eines Antrages ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats über eine Habilitationsleistung (§ 7 und § 9 Abs. 1) das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
 - a) die gemäß § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer gemäß § 3 Abs. 3 gewährten Nachfrist nicht vorgelegt werden;
 - b) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c) die Habilitation im gewählten Fach zweimal von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist;
 - d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Thema nicht zuständig ist;
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen/Dekaninnen benachbarter Fachbereiche mitgeteilt.

§ 5 Entscheidungskompetenz

- (1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat (Entscheidungen nach § 32 HHG, Vorschläge nach § 33 HHG sowie Beauftragungen nach § 8 Abs. 4 HHG). Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat sind alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/Professorinnen einzuladen; alle anderen Professoren/Professorinnen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen) sowie Habilitierte des Fachbereichs, soweit sie Mitglieder nach § 8 Abs. 3 Ziffer 3 HHG oder Angehörige nach § 8 Abs. 6 HHG sind, können geladen werden. In diesem Falle können sie sich an der Beratung beteiligen und an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit. Alle Professoren/Professorinnen des Fachbereichs gemäß § 70 HHG, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind und gemäß § 12 Abs. 12 der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 03. April 2001 (MUF II 2.14.00) ihre Absicht auf Mitwirkung mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Dekan/der Dekanin schriftlich angezeigt haben, können bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Habilitationen stimmberechtigt mitwirken. Den Professoren/Professorinnen, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrats mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörig, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungen oder Habilitationen beraten werden soll, wird allen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugesandt.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 7 und § 9 Abs. 1) wirken nur Professoren/Professorinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die Letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrats sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden in nichtöffentlicher Sitzung (§ 11 Abs. 2 HHG). Es sind nur Ja- und Nein-Stimmen zulässig. Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats wirken mit beratender Stimme mit (§ 10 Abs. 1 HHG).

§ 6 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Beurteilung der eingereichten Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 4) mindestens zwei Professoren/Professorinnen zu Gutachtern/Gutachterinnen, die ihre Gutachten unabhängig voneinander erstellen. Einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen muss Mitglied des Fachbereichs sein. Der Fachbereichsrat kann weitere Gutachten einholen.
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.

- (3) Der Fachbereichsrat richtet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission ein. Der Kommission gehören mindestens ein Mitglied des Dekanats, die Gutachter und ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Fachbereichs an. Den Vorsitz der Kommission führt das Mitglied des Dekanats. Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl weitere Professoren/Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch auswärtige Gutachter und Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen.
- (4) Aufgabe der Habilitationskommission ist es, dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 4) angenommen werden sollen. Beim kumulativen Habilitationsverfahren müssen die vorgelegten Schriften in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleichkommen. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen; ebenso wie ggf. das schriftlich eingereichte Votum weiterer Fachvertreter im Fachbereich, die den genannten Gremien nicht angehören. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach § 7 gewahrt werden kann.
- (5) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrats muss den Mitgliedern des Fachbereichsrats, allen Professoren/Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen/Dekaninnen benachbarter Fachbereiche durch eine 14-tägige Auslage der Habilitationsschriften und der Gutachten Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§ 7 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat soll in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 4) beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2,3.
- (2) Entscheidungsgrundlage sind die schriftlich vorliegenden Gutachten. Über die Habilitationsleistungen entscheiden der Fachbereichsrat sowie die Professorinnen/Professoren gemäß § 5 Abs. 4 der Habilitationsordnung.
Solange keine Entscheidung über die Annahme gefallen ist, kann der Fachbereichsrat beschließen, weitere Gutachter/Gutachterinnen zu bestellen.

§ 8 Probevortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat angenommen, so hat der Bewerber/die Bewerberin in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrats einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus, das dem Kandidaten/der Kandidatin 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben wird. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Kandidaten/der Kandidatin verkürzt werden.
- (3) Der Vortrag soll nicht nur ein wissenschaftlicher Beitrag zum gewählten Thema sein, sondern auch dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu akademischer Lehre dienen.
- (4) An den Probevortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beschränken soll, für das sich der Bewerber/die Bewerberin zu habilitieren wünscht.

§ 9 Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 HHG in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung über die Zuerkennung der Habilitation.
- (2) Der Dekan/die Dekanin teilt das Ergebnis der Beschlussfassung dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich mit.

§ 10 Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Antrittsvorlesung findet das Habilitationsverfahren seinen Abschluss.
- (2) Der/die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw. das Habilitationsthema der vorgelegten Publikation trägt. Sie wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin im Anschluss an die Antrittsvorlesung (Abs. 1) überreicht.

§ 11 Veröffentlichung der Habilitationsleistungen

Ist die Habilitationsschrift bereits publiziert, so verbleiben zwei der fünf nach § 3 Abs. 2 geforderten Pflichtexemplare bei den Akten des Fachbereichs. Ist sie noch nicht publiziert, so bleiben drei dieser Pflichtexemplare beim Fachbereich. Hat der/die Habilitierte nach Ablauf von zwei Jahren entscheidende Teile der schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht, so ist dann eines dieser drei Pflichtexemplare der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg zur Verfügung zu stellen.

Der/die Habilitierte soll noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlichen. Dem Fachbereich sind davon jeweils drei Exemplare zur Verfügung zu stellen, wovon er eines an die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg weiterleitet. Eines der bei den Akten des Fachbereichs verbleibenden Exemplare wird (im kumulativen bzw. kumulativ publizierten Fall gesammelt und gebunden) nach einer angemessenen Zeit nach der Habilitation der Fachbereichsbibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 12 Ablehnung und Antrag auf eine erneute Zulassung

- (1) Durch die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation gemäß § 7 und § 9 Abs. 1 wird das Habilitationsverfahren beendet. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (§ 7 und 9 Abs. 1) ist dem Bewerber/der Bewerberin durch den Dekan/die Dekanin innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (2) Bei Ablehnung steht es dem Bewerber/der Bewerberin frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird.

§ 13 Umhabilitation

- (1) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin bereits in einem Fach habilitiert und beantragt die Habilitation in einem anderen, aber verwandten Fach, das zum Fachbereich Katholische Theologie gehört, so kann ihm/ihr der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gemäß § 3 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/in“.
- (2) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4 ff., insbesondere § 5 Abs. 2 (Beschlussfassung) und § 10 (Antrittsvorlesung und Vollzug der Habilitation) Anwendung.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ und damit die Lehrbefugnis. Der Antrag ist dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs vorzulegen. Der Privatdozent/die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und zur Leistung von mindestens einer Semesterwochenstunde verpflichtet. Er/sie hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.
- (2) Ist der Bewerber/die Bewerberin in einem Fach, das zum Fachbereich Katholische Theologie gehört, an einer anderen Universität habilitiert, so gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass der Bewerber/die Bewerberin vor der Antragstellung einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema in seinem/ihrer Habilitationsfach halten muss. Dieser Vortrag entspricht der Antrittsvorlesung gemäß § 10. Eine Beschlussfassung über die Lehrbefugnis findet nicht statt.

- (3) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ rechtfertigen (s. § 15 Abs. 3);
 - b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- Die Ablehnung des Antrages ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird dem/der Habilitierten auf seinen/ihren Antrag hin die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ zuerkannt, so ist ihm/ihr über diese Zuerkennung eine Urkunde zu erteilen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch den Dekan/die Dekanin im Anschluss an die Antrittsvorlesung gemäß § 10 Abs. 1.
- (5) Der Privatdozent/die Privatdozentin ist Angehöriger/Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern er/sie nicht nach § 8 Abs. 6 HHG ihr Mitglied ist.

§ 15 Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ erlöschen, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan/der Dekanin hierauf verzichtet oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis erlangt hat.
- (2) Übt der Privatdozent/die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan/die Dekanin den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der Privatdozent/die Privatdozentin rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird;
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.

Im Falle b) wird auch die Habilitation aberkannt. Vor der Beschlussfassung muss dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ einzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschulzeitung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.09.2008

Prof. Dr. Thomas M. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie